

Satzungsbeschluss - B-Plan Nr. 60 "Stübenkoppel" Teilbereich 2 (südlicher Bereich)

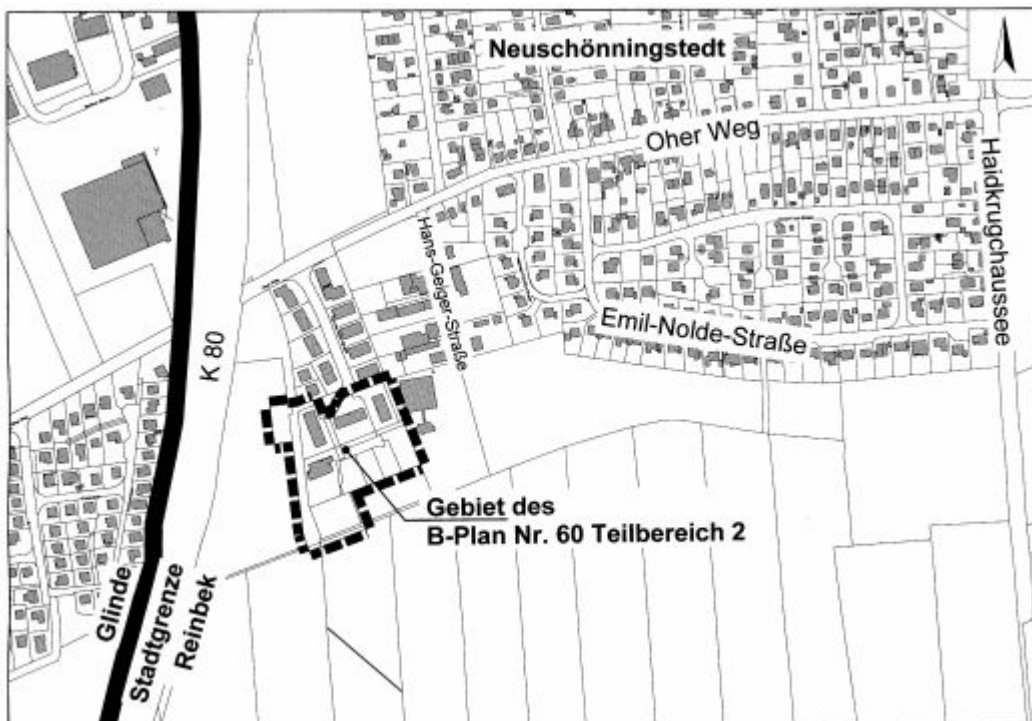
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 60 "Stübenkoppel" Teilbereich 2 (südlicher Bereich) der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

im Norden: die Carl-Herrmann-Straße

im Osten: die Tennisanlage
im Süden: Flurstück 29/10, 46/27, 26/1 der Flur 2, Gemarkung Schönningstedt

im Westen: das Flurstück 6/127 der Flur 2 Gemarkung Schönningstedt



Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Bebauungsplan Nr. 60 „Stübenkoppel“ Teilbereich 2 (südlicher Bereich)** der Stadt Reinbek für das o.g. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in ihrer Sitzung am 26.06.2003 als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung -Reinbeker Zeitung- in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des

Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 11. Juli 2006

(L.S.)

Palm, Bürgermeister